



Betriebsordnung

für das
Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode
des Landkreises Nordhausen (AWZ)



Inhaltsverzeichnis - Betriebsordnung

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Rechtsträger und Betreiber
 - 1.3 Öffnungszeiten
 - 1.4 Benutzungsgebühren und -entgelte

- 2 Abfallentsorgung auf dem AWZ**
 - 2.1 Zugelassene Abfälle
 - 2.2 Eigentumsübergang
 - 2.3 Waage
 - 2.4 Deklaration und Eingangskontrolle
 - 2.5 Abladen und Zurückwiegen
 - 2.6 Verweigerung der Annahme
 - 2.7 Sonderregelungen
 - a) gemischte Siedlungsabfälle
 - b) Selbstanlieferung durch Kleinanlieferer
 - c) gefährliche Abfälle
 - d) Asbest und Abfälle aus künstlichen Mineralfasern
 - e) Abfälle zur externen Entsorgung

- 3 Verhalten auf dem AWZ**
 - 3.1 Anordnungen des Bewirtschafters
 - 3.2 Benutzung
 - 3.3 Regeln für den Fahrzeugverkehr

- 4 Haftung**

- 5 Verstöße gegen die Betriebsordnung**

- 6 Inkrafttreten**

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gelände des

Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (AWZ)
An der B4
99735 Kleinfurra OT Hain.

Diese Betriebsordnung gilt für alle Benutzer des AWZ, die Abfälle mit dem Ziel der Behandlung sowie der allgemeinwohlverträglichen Entsorgung anliefern. Benutzer des AWZ können alle natürlichen oder juristischen Personen sein. Hierzu zählen auch die Anlieferungen der kommunalen Abfallsammlung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN).

Diese Betriebsordnung gilt ferner für alle Benutzer des AWZ, die auf dem Gelände Anlagen betreiben oder von diesen beauftragte Dritte und für alle Benutzer, denen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen vom Landkreis Nordhausen Benutzungsrechte für das AWZ eingeräumt wurden. Die Benutzung der in Punkt 1.2 aufgeführten Anlagen, die nicht vom Landkreis Nordhausen betrieben werden (Mechanische Abfallbehandlungsanlage, Bioabfallbehandlungsanlage, Sickerwasserbehandlungs- und Deponieentgasungsanlage, Windenergiepark und Photovoltaikanlage) richtet sich nach den Betriebsordnungen der Anlagen, sofern geregelt. Ansonsten gilt uneingeschränkt diese Betriebsordnung.

Besucher des AWZ einschließlich aller Anlagenteile sind keine Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung. Sie haben sich sofort nach Betreten/ Befahren des Geländes beim Personal des mit der Bewirtschaftung des AWZ beauftragten Unternehmens anzumelden.

Soweit in dieser Betriebsordnung Regelungen nicht getroffen sind, gelten für die Benutzung die gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften.

1.2 Rechtsträger und Betreiber

Eigentümer und Betreiber des AWZ in seiner Gesamtheit ist der
Landkreis Nordhausen
Behringstraße 3 in 99734 Nordhausen

Mit der Bewirtschaftung des AWZ wurde beauftragt:
REMONDIS GmbH & Co. KG Region Ost, Betriebsstätte Nentzelsrode
An der B 4, 99735 Kleinfurra OT Hain

Auf dem Standort sind die Anlagen folgender Betreiber angesiedelt:

1. Kreisabfalldeponie Nentzelsrode

Landkreis Nordhausen
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen

2. Mechanische Abfallbehandlungsanlage

REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Nentzelsrode
An der B 4, 99735 Kleinfurra OT Hain

3. Bioabfallbehandlungsanlage

Südhärzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH
Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen

4. Sickerwasserbehandlungs- und Deponieentgasungsanlage

Südhärzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH
Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen

5. Photovoltaikanlage

Stadtwerke Nordhausen, Stadtwirtschaft GmbH
Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen

6. Windenergiepark Nentzelsrode

Windpark GmbH & Co. Repowering Nentzelsrode KG
Dreekamp 5, 26605 Aurich

1.3 Öffnungszeiten

Die Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum ist nur zu nachfolgend aufgeführten Zeiten zulässig:

Montag – Freitag	07.00 – 17:00 Uhr
Samstag	08.00 – 12.00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch den Betreiber ortsüblich bekannt gemacht werden.

1.4 Benutzungsgebühren und -entgelte

Die Benutzungsgebühren für die gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen auf dem AWZ werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem AWZ - GSAWZ) festgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Benutzungsgebühren sind grundsätzlich das Gewicht und die Art der angelieferten Abfälle sowie die in Verbindung mit dem Positivkatalog festgesetzten Gebührensätze. Bei Anlieferungen unter 200 kg wird eine Pauschale i.H.v. 10 Prozent der in der GSAWZ festgesetzten Benutzungsgebühr der betreffenden Abfallart erhoben.

Für die Verbandsmitglieder des ZAN richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der Entgeltordnung des ZAN. Darüber hinaus können vom Landkreis Nordhausen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen Benutzungsentgelte festgesetzt werden. Die Modalitäten richten sich nach den konkreten vertraglichen Regelungen.

2. Abfallentsorgung auf dem AWZ

2.1 zugelassene Abfallarten

Es werden auf dem AWZ nur solche Abfallarten angenommen, die im aktuellen Positivkatalog der GSAWZ aufgeführt sind.

Ferner können auf dem AWZ entsorgt werden:

- Grünabfälle (für private Haushalte kostenlos gegen Vorlage der Grünabfallkarte),
- Schrott (kostenlos),
- Tonerkartuschen und Haushaltsbatterien (kostenlos),
- Sperrmüll (für private Haushalte kostenlos gegen Vorlage der Sperrmüllkarte),
- Flaschen und Gläser,
- Pappe, Papier und Kartonage,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Leuchten aus privaten Haushaltungen (kostenlos im Rahmen der Sperrmüllanlieferung)
- Kunststoffabfälle

Die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) und der DepV sind einzuhalten. Analysen sind vor Anlieferung und Erstellung des Entsorgungsnachweises vorzulegen und die Zustimmung zur Anlieferung abzuwarten.

2.2 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem gestatteten Abladen auf dem AWZ in das Eigentum des Landkreises Nordhausen über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Davon ausgenommen sind Abfälle, welche über Ferntransport von den Umladestationen Aemilienhausen, Beinrode, Ringleben aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) angeliefert werden. Diese Abfälle stehen bei Anlieferung im Eigentum des Vertragspartners des ZAN.

2.3 Waage

Alle Fahrzeuge und Anhänger der Anlieferer werden grundsätzlich bei der Ein- und Ausfahrt verwogen. Das Befahren der Waage ist nur in Schrittgeschwindigkeit und nach Freigabe durch die Ampelsteuerung erlaubt. Ist die Waage besetzt, muss an der Haltelinie vor der Ampel bzw. vor der Schranke angehalten werden, die Motoren sind abzustellen. Die gesamte Fahrzeugeinheit muss sich auf der Waage befinden, wobei die Wägung erst nach vollständiger Beruhigung des Waagekörpers erfolgt. Manipulationen zur Gewichtsreduzierungen im Eingangsbereich und Gewichtserhöhungen im Ausgangsbereich stellen Verstöße im Sinne dieser Betriebsordnung dar.

2.4 Deklaration und Eingangskontrolle

Das Annahmepersonal prüft die Übereinstimmung der angelieferten mit der erklärten Abfallart. Weiterhin werden Farbe, Konsistenz und Geruch der Abfälle überprüft. Es sind für jede Anlieferung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen, und zwar über Abfallbezeichnung, Herkunft und Abfallschlüsselnummer. Bei gefährlichen Abfällen ist der Anlieferer verpflichtet, den elektronischen Begleitschein fristgemäß zu erstellen. Für alle Abfälle, die auf der Deponie entsorgt werden, hat der Abfallerzeuger vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls nach § 8 Absatz 1 DepV vorzulegen.

2.5 Abladen und Zurückwiegen

Der Abfall ist entsprechend der Anweisungen des Annahmepersonals in die dafür vorgesehenen Container zu entladen oder auf den vom Deponiepersonal festgelegten Deponiebereich zu verbringen. Mit der Leerverwiegung wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach § 3 GSAWZ ermittelt. Bei Anlieferungen unter 200 kg wird eine Pauschale i.H.v. 10 Prozent der in der GSAWZ festgesetzten Benutzungsgebühr der betreffenden Abfallart erhoben. Der Benutzer hat die Angaben auf dem Wiegeschein zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.

2.6 Verweigerung der Annahme

Im Zweifel können Anlieferungen zurückgewiesen bzw. bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sichergestellt werden. Die Entnahme von Proben zu Analysezwecken ist zulässig. Die Kosten für das Zwischenlagern und die Erstellung des Gutachtens hat der Anlieferer zu tragen. Die Verweigerung der Annahme, die Sicherstellung des Abfalls, Probeentnahmen und Abweichungen zwischen Deklaration und tatsächlich angelieferten Abfallarten werden registriert und der Sachverhalt in einem Protokoll im Betriebstagebuch festgehalten.

2.7 Sonderregelungen

a) gemischte Siedlungsabfälle

Gemischte Siedlungsabfälle und Sperrabfälle aus der Sammlung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden durch die jeweils von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bzw. vom ZAN beauftragten Entsorger auf dem AWZ angeliefert. Darüber hinaus können gemischte Siedlungsabfälle und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode angeliefert werden.

b) Selbstanlieferung durch Kleinanlieferer

Kleinanlieferer haben sich gegenüber dem Annahmepersonal mit geeigneten Dokumenten (Bundespersonalausweis, Führerschein etc.) auszuweisen. Die Dokumente sind unaufgefordert vorzuzeigen. Kleinanlieferer haben ihre Abfälle auf dem dafür ausgewiesenen Containerplatz entsprechend der Ausschilderung und den Anweisungen des Waagepersonals in die Container zu füllen. Es ist nicht gestattet, Abfälle aus den Behältern, den Sammelstellen oder fremden Fahrzeugen mitzunehmen.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, welcher im Landkreis Nordhausen angefallen ist, kann in einer Menge bis zu 300 kg/ Jahr gegen Abgabe einer Sperrmüllkarte bzw. bis 600 kg/ Jahr gegen Abgabe beider Sperrmüllkarten kostenlos abgegeben werden. Bei Mengenüberschreitungen sind auf die Mehrmengen die Gebühren gemäß § 3 Gruppe 1 GSAWZ zu entrichten. Bei Anlieferungen von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen durch beauftragte Dritte muss zusätzlich zur Sperrmüllkarte das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular, welches auf der Internetseite <https://abfall-nordhausen.de> eingestellt ist, abgegeben werden.

c) gefährliche Abfälle

Angenommen werden nur die Abfallarten, die im Positivkatalog der GSAWZ aufgeführt sind (Kennzeichnung mit *) und die die Zuordnungskriterien der Deponie einhalten. Gewerbliche Anlieferer können gefährliche Abfälle in einer Menge > 2 Tonnen nur im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens über einen bestätigten Entsorgungsnachweis anliefern. Kleinanlieferer haben die Möglichkeit, gefährliche Abfälle ohne Entsorgungsnachweis anzuliefern. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt im Wege des elektronischen Begleitscheinverfahrens. Die Bestimmungen der NachwV in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Abfälle sind entsprechend der Anweisungen des Personals in die dafür vorgesehenen Container zu entladen.

d) Asbest und Abfälle aus künstlichen Mineralfasern

Bei der Entsorgung von Abfällen aus Asbest oder künstlichen Mineralfasern müssen besondere Schutzmaßnahmen eingehalten werden und zwar bereits auf der Baustelle sowie während des Transports.

Eine Staubbefreiung ist durch Befeuchten oder durch andere geeignete Maßnahmen sowie durch Verpacken des Abfalls zu verhindern.

Kleinanlieferer und gewerbliche Anlieferer können Abfälle aus Asbest oder künstlichen Mineralfasern, verpackt in reißfesten Kunststoffgewebesäcken (Big Bags bzw. Plattenjumbos), zur Abfallentsorgung anliefern. Entsprechende Säcke können auf dem AWZ erworben werden. Gewerbliche Anlieferer dürfen die Entsorgung nur im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens vornehmen.

Abfälle aus Asbest oder künstlichen Mineralfasern werden in die dafür vorgesehenen Container entladen und auf einem gesonderten Abschnitt der Deponie entsorgt. Vor dem Abladen erfolgt eine allgemeine Sichtkontrolle durch das Waagepersonal durch Öffnen eines Big Bags.

Sollten Auffälligkeiten festgestellt werden, werden diese protokolliert und es wird entschieden, ob weitere Big Bags der betreffenden Lieferung zu öffnen sind. Die Big Bags mit festgestellten Auffälligkeiten werden bis zur Klärung im Zwischenlager für Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt. Es erfolgt eine umgehende Information an die Überwachungsbehörde.

e) **Abfälle zur externen Entsorgung**

Abfälle, die auf dem AWZ angenommen und in externe Entsorgungsanlagen verbracht werden, müssen die Annahmekriterien dieser Anlagen erfüllen.

Sie müssen insbesondere frei von Störstoffen Eisen- und Nichteisenmetallen, Bauschutt und Styropor sein.

3. Verhalten auf dem AWZ

3.1 Anordnungen des Bewirtschafters

Alle Benutzer und Besucher haben sich auf dem AWZ so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt und Personen und Anlagen nicht gefährdet oder geschädigt werden. Auf dem Gelände des AWZ besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

Den Anweisungen des Personals des mit der Bewirtschaftung des AWZ beauftragten Unternehmens ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

3.2 Benutzung

Benutzern ist der Aufenthalt auf dem AWZ nur solange gestattet, wie dies zur Durchführung der Leistungsanspruchnahme erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten und Befahren des AWZ verboten. Für die Benutzer und Besucher des AWZ gelten alle einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln in den jeweils gültigen Fassungen uneingeschränkt (z.B. Rauchverbot, Arbeitsschutz, Alkoholverbot etc.).

3.3 Regeln für den Fahrzeugverkehr

Das AWZ darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen befahren oder betreten werden. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Gelände 30 km/h, im Waagebereich 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit). Anweisungen durch das Personal des AWZ haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Auf Fahrwegen, Rangier- und Entladeflächen ist entgegenkommenden und rangierenden Großmaschinen die Vorfahrt zu gewähren. Großmaschinen dürfen nicht überholt werden. Zum Befahren des Geländes des AWZ ungeeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.

Im Entladebereich müssen Fahrzeuge untereinander einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Alle Fahrzeuge werden eingewiesen. Außer den Einweisern und den vom Leiter des AWZ ausdrücklich beauftragten Mitarbeitern des AWZ dürfen sich im Entladebereich nur Personen aufhalten, die für das Entladen von Fahrzeugen erforderlich sind bzw. eine Sondergenehmigung des Landkreises Nordhausen besitzen. Fahrzeuge müssen von Schüttkanten einen Sicherheitsabstand von 10 m einhalten.

Anlieferungsfahrzeuge mit austauschbaren Kipp- oder Absetzbehältern dürfen mit angehobenem Heckteil oder Behälter nur fahren, soweit dies für das Entladen notwendig ist.

Alle Anlieferer bzw. Transporteure haben ihre Ladung in geeigneter Weise (Plane, Netz) gegen den Verlust abwehffähigen Materials zu sichern. Die Ladungssicherung darf erst im Entladebereich des AWZ vom Fahrzeug entfernt werden. Anliefernde, deren Fahrzeuge nicht durch geeignete Maßnahmen wie Netze, Planen oder ähnliches gesichert sind, haben die Kosten der dadurch entstehenden Reinigungsmaßnahmen zu tragen.

Ein Wechseln von Containern ist nur auf den dafür vom Personal des Bewirtschafters zugewiesenen Flächen zulässig.

Bleiben Fahrzeuge auf dem Gelände des AWZ stecken oder können sie wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Benutzer für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen. Der Bewirtschafter des AWZ kann zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten, wenn der Benutzer schriftlich erklärt, dass er für daraus entstehende Schäden selbst haftet und die Aufwendungen erstattet, die diesem aus der Hilfeleistung entstehen. Die Beseitigung von Ölschäden wird gegen Kostenerstattung vorgenommen.

4. Haftung

Das Befahren des AWZ erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber bzw. Bewirtschafter haftet nicht für Schäden, die aus schuldhaften Handlungen der Benutzer oder Besucher resultieren. Er haftet ebenfalls nicht für Gesundheits- oder Sachschäden, die den Benutzern oder Besuchern infolge des Befahrens oder Betretens des gesamten Geländes des AWZ einschließlich des Abfallpolders entstehen. Die Benutzer des AWZ müssen in geeigneter Weise haftpflichtversichert sein. Das Personal des AWZ ist in Abstimmung mit dem Landkreis Nordhausen berechtigt, entsprechende Nachweise zu fordern.

5. Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung kann eine zeitlich befristete oder dauernde Untersagung der Benutzung des AWZ ausgesprochen werden. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Nordhausen, 22.7.21

Jendricke
Landrat

